

1007 Motion (CVP/EVP/GLP/Grüne und Christoph Salzmann)

"Grabfeld für Musliminnen und Muslime"

Abschreibung; Direktion Umwelt und Betriebe

Bericht des Gemeinderates

Die Motion wurde am 15. November 2010 erheblich erklärt. Da der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu. Die Abschreibung erfolgt nach der Behandlung des vorliegenden Berichtes gemäss Art. 62 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Parlaments stillschweigend (ohne formellen Parlamentsbeschluss).

1. Ausgangslage

Das Parlament hat am 15. November 2010 den Gemeinderat mit der Überweisung der Motion beauftragt ein Grabfeld für Musliminnen und Muslime einzurichten.

Der Gemeinderat hatte in seiner Antwort an das Parlament damals angekündigt zu prüfen, wie die Ausführungsverordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement in Bezug auf unentgeltliche oder kostengünstigere Bestattung angepasst werden könnte.

Im Rahmen einer Revision des Friedhofreglements, der Ausführungs- und der Gebührenverordnung wurden die Möglichkeiten innerhalb der zuständigen Direktion eingehend diskutiert. Das Fazit war, dass besondere finanzielle Regelungen für Musliminnen und Muslime nur schwer begründbar seien und Eindruck der Vorzugsbehandlung bei der nichtmuslimischen Bevölkerung verstärkten.

Der Gemeinderat hat dem Parlament daraufhin vorgeschlagen, in das revidierte Bestattungs- und Friedhofsreglement die Grabart "Sargreihengrab für Personen muslimischen Glaubens" aufzunehmen. Das Parlament hat in der Sitzung vom 12. November 2012 den entsprechenden Artikel aus dem Reglementsentwurf gestrichen. Es hat sich jedoch klar geäussert, dass der Gemeinderat in der Friedhofverordnung die Grundlagen für ein Grabfeld für Musliminnen und Muslime schaffen soll. Es hat diese Anliegen mit der folgenden Ergänzung im Reglement in einer neutralen Formulierung bestätigt.

Art. 7, Absatz 5 Ergänzung:

Der Gemeinderat ist befugt, neue Grabarten zu schaffen, **insbesondere für religiöse und ethnische Minderheiten.**

2. Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat hat die Friedhofverordnung an der Sitzung vom 28. November verabschiedet und die Schaffung eines Sargreihengrabs für Personen muslimischen Glaubens beschlossen. Der Wortlaut lehnt sich an die Bestimmungen der Bestattungs- und Friedhofverordnung der Stadt Thun an.

Art. 6 der Bestattungs- und Friedhofverordnung

Sargreihengräber für Personen muslimischen Glaubens	1 Im Friedhof Nesslerenholz ist ein Grabfeld mit Sargreihengräbern für Kinder und Erwachsene muslimischen Glaubens aller Glaubensrichtungen reserviert. Verstorbene mit anderer Religion oder Konfession dürfen auf diesem Grabfeld nicht bestattet sowie auch deren Asche nicht ausgestreut werden.
	2 Soweit nachstehend keine speziellen Regelungen aufgestellt werden, gelten die entsprechenden Reglements- und Verordnungsbestimmungen für Sargreihengräber.
	3 Die Sargreihengräber für Personen muslimischen Glaubens sind so platziert, dass der Leichnam nach Mekka ausgerichtet werden kann.
	4 Nach Ablauf der Grabesruhe kann das einzelne Grab aufgehoben und nach Bedarf wieder neu belegt werden. Bei einer Zweitbestattung bleiben allfällige Überreste von Gebeinen im Grab.

Bei der Verabschiedung des Berichts an das Parlament war die Beschwerdefrist gegen die revidierte Verordnung noch nicht abgelaufen. Ohne Beschwerde tritt die Verordnung am 1. Januar 2013 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können Bestattungen gemäss Art. 6 der Bestattungs- und Friedhofverordnung durchgeführt werden. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

Köniz, 19. Dezember 2012

Der Gemeinderat

Beilagen

1. Vorstosstext und Antwort des Gemeinderates vom 15. November 2010

Parlamentssitzung ■. ■■■■ 2010

Traktandum ■■

1007 Motion (CVP/EVP/GLP/Grüne und Christoph Salzmann)

"Grabfeld für Musliminnen und Muslime"

Beantwortung; Direktion Umwelt und Betriebe

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird ersucht, in einem der Friedhofbezirke der Gemeinde Köniz ein Grabfeld für die Errichtung von Reihengräbern für Angehörige muslimischer Religionsgemeinschaften auszuscheiden und die nötigen Bestattungsvorschriften zu erlassen.

Begründung:

1. Im Bestattungs- und Friedhofreglement vom 11. Dezember 2006, wird der Gemeinderat in Art 9. Absatz 5 befugt, neue Grabarten zu schaffen. In den Erläuterungen zur Vorlage wurden unter anderem auch „Grabstätten für andere Religionsangehörige“ genannt.
2. Im November 2009 hat der Gemeinderat ein Konzept zur Förderung der Integration der Migrantinnen und Migranten in der Gemeinde Köniz verabschiedet, das im Februar 2010 vom Parlament zustimmend zur Kenntnis genommen worden ist. In diesem ist der Grundsatz formuliert: „Integration beruht auf gegenseitigem Respekt und Wertschätzung“. Das umfasst unseres Erachtens auch das Zulassen von besonderen Bestattungsarten für Angehörige anderer Religionsgemeinschaften im Rahmen der schweizerischen und kantonalen Gesetzgebung.
3. Wohl soll laut Pressemitteilung des Gemeinderates vom 11.3.2010 in Haingräbern die Ausrichtung des Leichnams nach Mekka erlaubt sein, die Gebühren für solche Gräber sind aber wesentlich höher als diejenigen für Reihengräber. Das benachteiligt beispielsweise Hinterbliebene muslimischen Glaubens, die nur über tiefe Einkommen und wenig Vermögen verfügen.
4. In den Städten Thun und Bern sind Grabfelder für muslimische Religionsangehörige zugelassen. Diese stehen den Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Köniz nicht zur Verfügung. In Köniz als viertgrösste Gemeinde des Kantons sollten solche auch eingerichtet werden. Allenfalls kann mit anderen Gemeinden der Region eine Zusammenarbeit gesucht werden.
5. Rund 1700 Musliminnen und Muslimen wohnen in der Gemeinde Köniz. Sie sind die drittgrösste Religionsgemeinschaft. Der Bedarf für Bestattungen wird grundsätzlich steigen, da der Anteil älterer Musliminnen und Muslime stetig zunimmt. Ebenso dürfte das Bedürfnis der bei uns in der Gemeinde wohnhaften Musliminnen und Muslime zunehmen, ihre verstorbenen Angehörigen hier, in der Nähe ihrer Familien zu bestatten.
6. Die Details für eine Bestattung nach muslimischem Bestattungsritus sind gemäss Könizer Bestattungs- und Friedhofsreglement zweckmässigerweise in einer Verordnung des Gemeinderats zu regeln. Sie sollen mit muslimischen Organisationen in der Region Bern abgesprochen werden. Auch die Erfahrungen der Stadt Bern könnten dafür berücksichtigt werden.

Eingereicht

03.05.2010

Unterschrieben von 15 Parlamentsmitgliedern

Ignaz Caminada, Liz Fischli-Giesser, Christoph Salzmann, Rolf Zwahlen, Patrik Locher, Mario Fedeli, Christian Roth, Barbara Thür, Anna Mäder, Ruedi Lüthi, Hansueli Pestalozzi, Jan Remund, Ulrich Witschi, Ursula Wyss, Hermann Gysel

Antwort des Gemeinderates

Formelle Prüfung

Die Motionäre ersuchen den Gemeinderat in einem der Friedhofbezirke der Gemeinde Köniz ein Grabfeld für die Errichtung von Reihengräber für Angehörige muslimischer Religionsgemeinschaft auszuscheiden und die nötigen Vorschriften zu erlassen. Der Gegenstand der Motion ist in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates. Mit der Erheblicherklärung der Motion gibt das Parlament dem Gemeinderat eine Richtlinie vor (Beilage 1).

Ausgangslage

Zurzeit ist nur ein geringer Bedarf für die Bestattung in einem Muslimgrabfeld vorhanden. Im Weiteren besteht die Möglichkeit, dass sich Angehörige muslimischer Religionsgemeinschaft in Haingräber bestatten lassen können. Die Haingräber erfüllen die Bestattungsanforderungen von Musliminnen und Muslimen. Der Gemeinderat bevorzugt eine Lösung, bei der die Musliminnen und Muslime, begraben nach ihren Riten, in unseren Grabfeldern integriert werden. Die Bestattungskosten von Haingräbern sind zwar wesentlich höher als diejenige von Sargreihengräbern, diese müssen aber in Bezug zu den Überführungskosten in die Heimat betrachtet werden. Deshalb hat der Gemeinderat am 3. März 2010 beschlossen, die Schaffung muslimischer Grabfelder vorerst nicht weiter zu verfolgen.

Information

Die zuständige Abteilung Umwelt und Landschaft hat im letzten Jahr Abklärungen und diverse Gespräche mit Vertretern der Stadt Bern und dem Leiter Bereich OeME-Migration (Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit) bei der Reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn in Bezug auf die Bestattung Angehöriger muslimischer Religionsgemeinschaft geführt. In diesem Zusammenhang wurde ein Merkblatt-Entwurf für die Bestattung nach muslimischen Riten in einem entsprechenden Grabfeld betreffend Grabmal, -aufhebung und Bepflanzung erarbeitet. Die muslimischen Vertreter in der Gemeinde Köniz wurden vorinformiert und waren mit den Auflagen einverstanden.

Folgerung

Bei Erheblicherklärung der Motion, wäre der Gemeinderat angehalten, ein entsprechendes Grabfeld zu schaffen. Der Gemeinderat lehnt dies wegen des geringen Bedarfs zurzeit ab. Er wird von sich aus prüfen, wie die Ausführungsverordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement in Bezug auf unentgeltliche oder kostengünstigere Bestattung angepasst werden könnte.

Antrag ■ bei Motion ■

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgelehnt.

Köniz, ■. ■ 2010

Der Gemeinderat

Beilagen

- Formelle Prüfung der Motion